

4176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1991 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Auswirkungen des Betriebs bestehender grenznaher Flugplätze auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates

Der gegenständliche Beschluß beinhaltet die Regelung der Auswirkungen des Betriebs des schweizerischen Flugplatzes Altenrhein auf das Hoheitsgebiet der Republik Österreich. Der Staatsvertrag schafft ua. die Voraussetzungen für den Betrieb einer regelmäßigen Flugverbindung Altenrhein - Wien durch ein österreichisches Luftverkehrsunternehmen. Im vorliegenden Fall wurde eine Konstruktion gewählt, die vorsieht, daß die erforderlichen Grundsatzbestimmungen in einem auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag und die wegen der technischen Entwicklung flexibel zu gestaltenden Bestimmungen in einem auf Verordnungsstufe stehenden Ressortübereinkommen zwischen dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement enthalten sind.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1991 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Auswirkungen des Betriebs bestehender grenznaher Flugplätze auf das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Karl Wöllert  
Berichterstatter

Dr. Martin Strimitzer  
Geschf. Vorsitzender